

Hilfestellung in der Matrix

Neue Regeln für den Umgang mit Asbest – Teil 2

Gebäude vor 1993 unterliegen grundsätzlich dem Verdacht, dass in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern Asbest enthalten sein kann. Hier stellt sich die Frage, wer eigentlich die Erkundung von Schadstoffen in Gebäuden veranlassen soll und wer dafür verantwortlich ist.

Wie soll jetzt bei Renovierungen vorgegangen werden?

Grundsätzlich ist bei jeder Renovierung an Gebäuden, die vor dem 31. Oktober 1993 (Baubeginn) erstellt wurden (Stichtag ist das Asbestverbot in Deutschland), erst einmal vom Vorhandensein von Asbest auszugehen, bis dieser Verdacht z.B. durch Untersuchungen ausgeräumt ist.

Da etwa nur ein Viertel der Gebäude vor 1993 mit Asbest belastet ist, hat die Feststellung, ob überhaupt Asbest vorhanden ist, hohe Priorität.

Die Verantwortung, dass ein Gebäude sicher genutzt werden kann, ist grundsätzlich in der Verantwortung

des Eigentümers. Da Asbest in Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern gebunden ist und meist durch Beschichtungen, Tapeten, Fliesen usw. überdeckt ist, besteht keine Gefahr der Faserfreisetzung, solange nicht durch bauliche Änderungen oder Renovierungen die Baustoffe mechanisch belastet werden.

Besondere Verantwortung des Veranlassers von Bautätigkeiten zur Erkundung

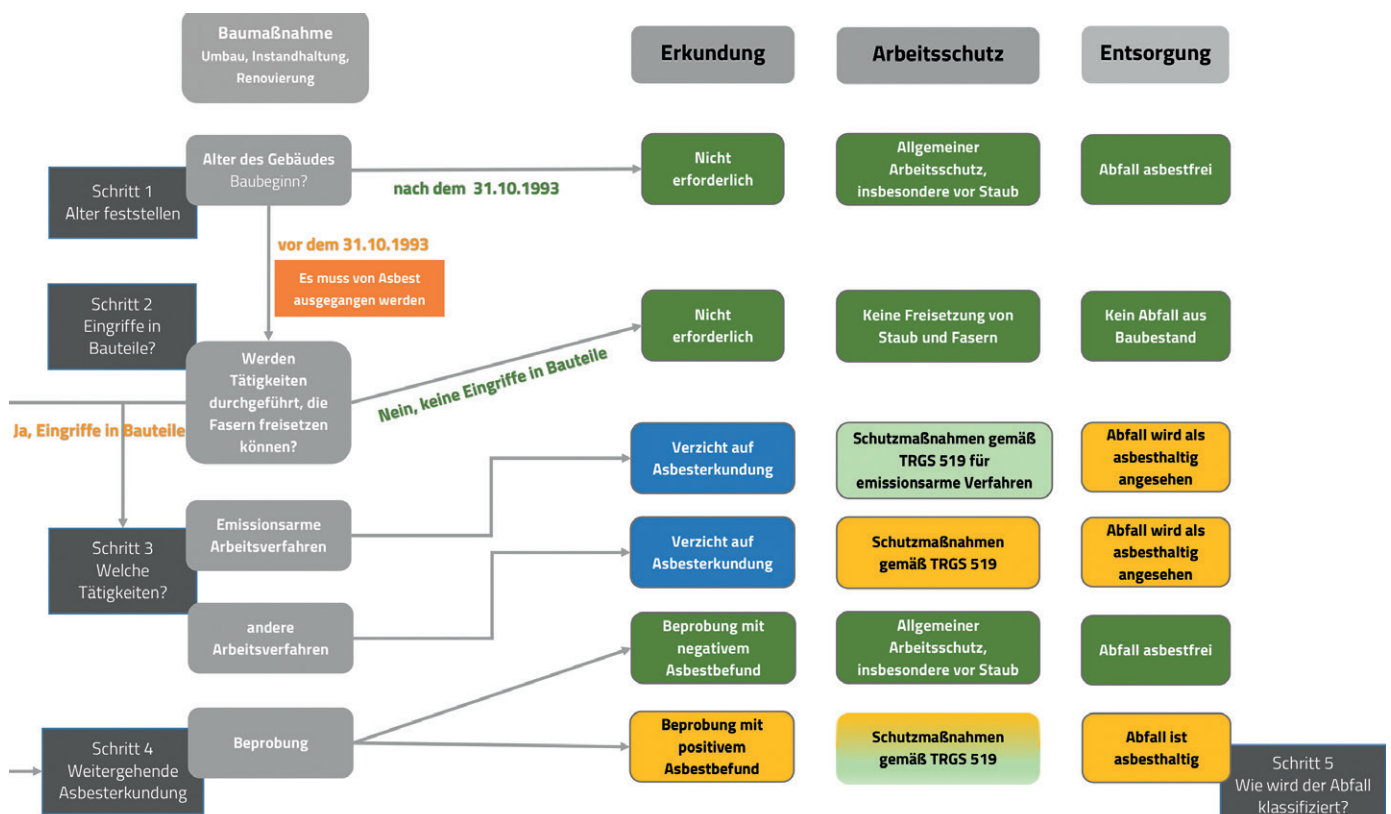
Eine besondere Verantwortung festzustellen, ob Asbest in den zu bearbeitenden Flächen vorhanden ist, hat derjenige, der die Arbeiten beauftragt.

Aber auch der Unternehmer muss nachfragen, ob asbestbelastete Bauteile vorliegen, wenn durch seine geplanten Tätigkeiten potenziell Fasern freigesetzt werden können. Er ist für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Leitlinie Asbesterkundung wird erwartet

Auf dem 4. Nationalen Asbestdialog wurde die Leitlinie zur Erkundung angekündigt und ein wichtiger Vorschlag zur Vorgehensweise bei Asbestverdacht gemacht (siehe Grafik).

Hier steht die Erkundung *anlässlich anstehender Baumaßnahmen* im Vor-



Grafik: Vorgehen bei der Asbesterkundung (Quelle: 4. Nationaler Asbestdialog)

dergrund, Motivationen für Erkundungen können aber auch anderer Art sein (Verkauf der Immobilie, Sicherheit der Nutzung, wenn Mieter kleine Arbeiten selbst durchführen, Erkundung vor Abbruch, um die schadstoffhaltigen Abfälle zu selektieren...).

Kein Eingriff in Bauteile – keine Erkundung erforderlich

Wenn durch die geplanten Tätigkeiten kein Eingriff in die Bauteile erfolgt, ist auch keine Asbesterkundung erforderlich. Für die Tätigkeiten selbst liegt dann auch kein Umgang mit Asbest vor (z. B. Überarbeiten alter Beschichtungen – ohne Schleifarbeiten!).

Eingriff in Bauteile – Erkundung nicht zwingend erforderlich, aber sinnvoll

Selbst wenn bei der Renovierung bei Asbestverdacht der Untergrund mit emissionsarmen Verfahren bearbeitet wird oder beim Abbruch auch alle anderen Verfahren angewendet werden, ist eine Erkundung nicht zwingend erforderlich. Für den Arbeitsschutz muss dann so gearbeitet werden, als läge Asbest vor. Dies hat aber für den ausführenden (Maler)betrieb weitreichende Konsequenzen: Verfahrensabhängig müssen ggf. aufwendigere, teurere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, Mitarbeiter (verantwortliche Person und aufsichtsführende Person) benötigen entsprechende Qualifikationen, der Abfall ist als asbesthaltig anzusehen und entsprechend zu entsorgen. Unwissenheit macht die Renovierung damit ggf. aufwendig und teuer. Deshalb bleiben in der Regel für den anbietenden Malerbetrieb nur zwei sinnvolle Optionen:

- Renovieren ohne Eingriff in Bauteile (Schritt 2 in der Grafik)
- Asbesterkundung durch Beprobung auf Veranlassung des Auftraggebers, damit klare Voraussetzungen vorliegen (Schritt 4 in der Grafik).

Infokasten

Weitere Neuerungen außerhalb der TRGS 519

- Neu:** Ein Ergebnis des Nationalen Asbestdialoges wird ein Leitfaden zur Erkundung sein, der eine Planungshilfe gibt, wann zur Durchführung von Renovierungsarbeiten Beprobungen erforderlich sind, wer die Beprobung veranlassen sollte, was in Bezug auf Arbeitsschutz und Abfall zu berücksichtigen ist.
- Neu:** Die VDI-Richtlinie 6202 Blatt 3 – Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen Asbest Erkundung und Bewertung - wurde im Oktober als Entwurf veröffentlicht. Hier wird die Probenahme für Asbestuntersuchungen geregelt.

Der Auftraggeber wird möglicherweise die Erkundungskosten gegen den zusätzlichen Aufwand (Schutzmaßnahmen, Entsorgungskosten) abwägen, letztlich wird aber eine Erkundung in oder nach der Nutzungsdauer des Gebäudes (Verkauf, Abbruch) stattfinden müssen.

Erkundungskosten

Der Aufwand der Erkundung hängt vor allem davon ab, wie viele Proben genommen werden müssen. Bei homogen verarbeiteten Produkten wie z.B. Bodenbelägen oder Buntsteinputzen sind nur wenige Proben erforderlich, da bei der Probenahme immer das zu prüfende Produkt „getroffen“ wird. Bei sehr inhomogenen Verwendungen wie einer asbesthaltigen Fleckspachtelung auf einem asbestfreien Untergrund, hängt es sehr vom Vorwissen zur Bauhistorie und auch vom Können des Probenehmers ab, mit begrenzter Probenzahl auch eine Spachtelstelle zu finden.

Die Mindestprobenanzahl ist zukünftig der VDI-Richtlinie 6202 Blatt 3 – Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen Asbest Erkundung und Bewertung – zu entnehmen, die im Oktober 2019 als Entwurf veröffentlicht wurde.

Gleiche Regeln für gewerblich Tätige und Heimwerker

Die Regelungen und Verbote für den Umgang mit Asbest im Rahmen von Renovierungen (und damit ASI Arbeiten) gelten auch für Privatleute. So war und ist z.B. das Hochdruckreinigen von Wellasbestdächern auch für den Heimwerker verboten. Insbesondere, wenn die bei nicht fachgerechtem Umgang mit Asbest häufig bestehende Gefährdung Dritter betrachtet wird, wird klar, dass hier grundsätzlich die gleichen Regeln gelten müssen und nach Gefahrstoffverordnung auch gelten. Das gilt insbesondere für Schutzmaßnahmen, die eine Faserfreisetzung in die Umgebung verhindern oder begrenzen.

Dr. Oliver Nicolai

Technische Informationsstelle Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz, Frankfurt
www.farbe.de



TEPE SYSTEMHALLEN

Pultdachhalle Typ PD3 (Breite: 20,00m, Tiefe: 8,00m + 2,00m Überstand)

- Höhe 4,00m, Dachneigung ca. 3°
- mit Trapezblech, Farbe: AluZink

- incl. imprägnierter Holzpfetten
- feuerverzinkte Stahlkonstruktion

- incl. prüffähiger Baustatik

Mehr Infos

Aktionspreis

€ 20.900,-

ab Werk Buildern; excl. MwSt.

Schneelastzone 2, a. auf Anfrage

www.tepe-systemhallen.de · Tel. 0 25 90 - 93 96 40

Damit Sicherungen nicht *rausspringen*

gibt es den vollelektronischen Einschaltstrombegrenzer **GefiStart**

im Fachhandel für Malerbedarf

z.B. für Bodenbearbeitungsmaschinen

GEFI-Elektronik
 Ginsterheide 7 • D-51545 Waldbröl
 Tel. 02291/1795 • Fax 02291/6826
 info@gefi.de • www.gefi.de